



Deutscher Fachkongress für Absturzsicherheit  
Gelsenkirchen, 29.11.2022 - 01.12.2022

RA und FA für Bau- und Ingenieurbereich  
Dr. Florian Schrammel  
HFK Heiermann Franke Knippl Rechtsanwälte PartGmbH  
München

## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

- Grundlagen und Begriffsdefinition
- Betreiber
- Technische Regelwerke
- Verkehrssicherungspflichten
- Rechtsgrundlagen der ordnungsrechten Delegation
- Organisatorische Pflichten
- Möglichkeiten der Exkulpation

## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- Rechtliche Grundlagen der Haftung
- Recht der überläubten Handlung
- Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter
- Rechtsprechung



## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

„Die Anforderungen des Gesetzgebers an die sorgfältige Wahrnehmung von Verantwortung durch Unternehmen und die darin handelnden Personen haben sich in den letzten Jahren laufend **verschärft**. Als Ursache dieser Entwicklung lassen sich mehrere Faktoren aufführen. Die fortschreitende **Harmonisierung der europäischen Gesetzgebung** mit der entsprechenden Umsetzung in nationales Recht führt neben der Angleichung auch zu einer Aktualisierung von Vorschriften vor allem der **Bereitstellung** werden bisherige Aufgaben der Überwachungsorganisationen (z. B. TÜV) auf die Unternehmen selbst übertragen. Auch die **Umweltgesetzgebung** hat den Unternehmen zunehmende Verantwortung für den Schutz der Umwelt auferlegt. Und schließlich **schwere Unfälle** in Industrieanlagen, einem Flughafen, Autobahntunneln oder bei der **Bahn** haben Öffentlichkeit und Rechtsorgane für die Gefahren sensibilisiert, die im Betrieb von Anlagen, Gebäuden oder Verkehrsmitteln ausgehen können und die Engen nach der Betreiberverantwortung aufwerfen.“

Durch neuen und geänderte Vorschriften von Bund, Ländern und Gemeinden werden Unternehmen (z. B. als Eigentümer und/oder Betreiber von Gebäuden und Gebäudetechnischen Anlagen) damit auch **zunehmenden Haftungsrisiken** ausgesetzt.

Viele Führungskräfte sind sich dabei der möglichen Folgen noch gar nicht bewusst, die sich aus Fehlern oder Versäumnissen ihrer Unternehmen ergeben können und für die sie unter Umständen später persönlich haftbar gemacht werden. Begriffe wie 'Betreiberverantwortung' und 'Organisationsverschulden' werden nunmehr zwar in vielen (auch öffentlichen) Unternehmen diskutiert, die notwendigen Konsequenzen aber nur selten ergriffen.“

© GEFMA Richtlinie 199

## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

Begriffsdefinitionen (von GEFMA RiLi 190):

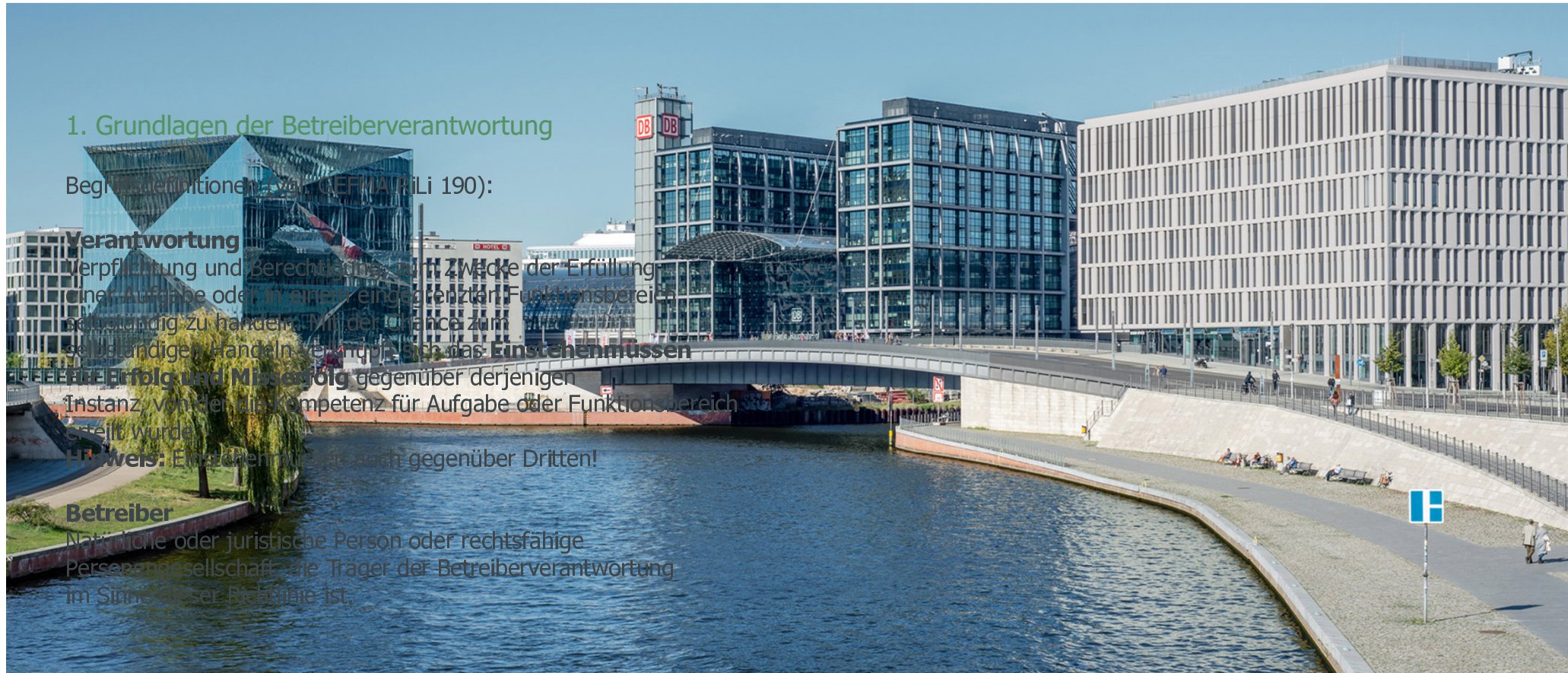
### **Verantwortung**

Verpflichtung und Berechtigung, zu(n) Zwecke der Erfüllung einer Aufgabe oder in einem eingegrenzten Funktionsbereich selbständig zu handeln. Mit der Erlangung zum selbständigen Handeln verknüpft sich das **Einstehenmüssen** für **Erfolg und Misserfolg** gegenüber derjenigen Instanz, von der die Kompetenz für Aufgabe oder Funktionsbereich erteilt wurde.

**Hinweis:** Einstehenmüssen auch gegenüber Dritten!

### **Betreiber**

Natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die Träger der Betreiberverantwortung im Sinne dieser Bestimmung ist.



## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

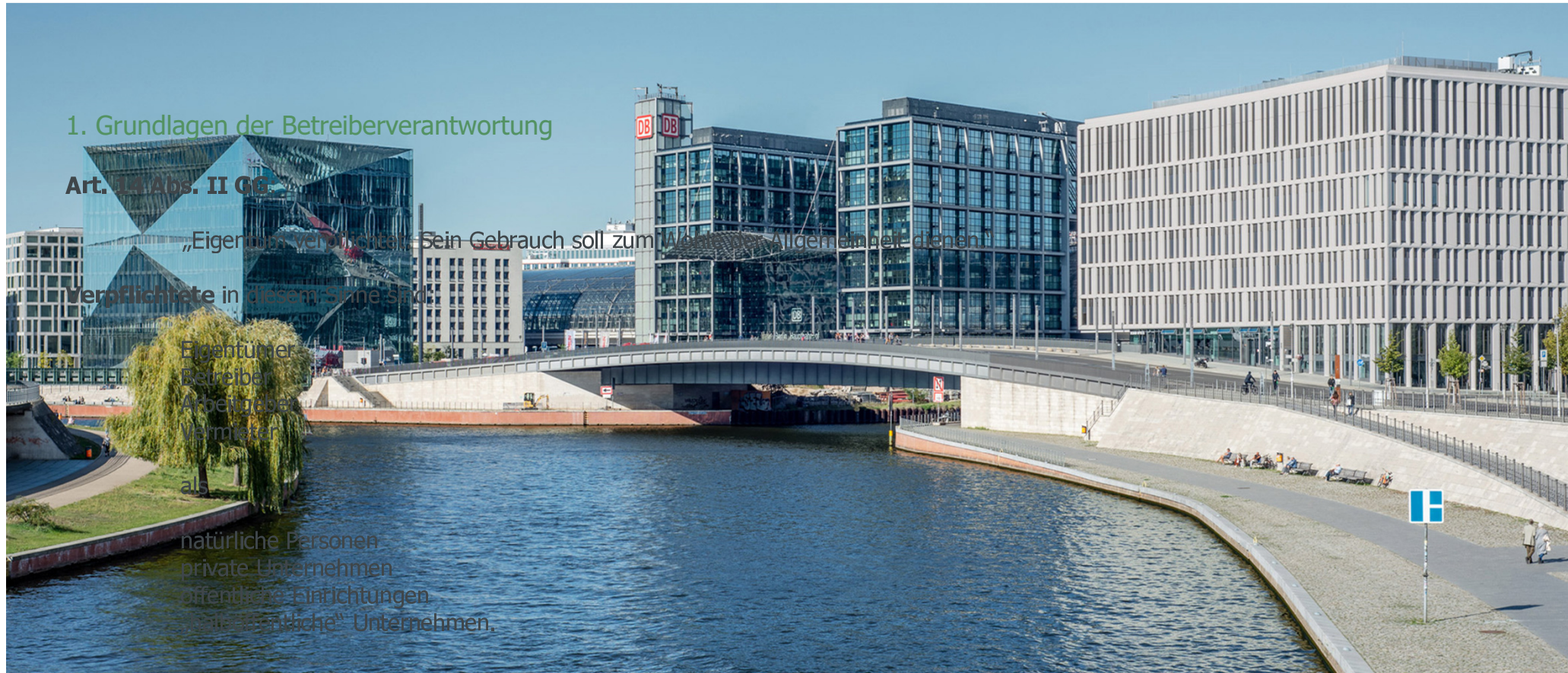
### Art. 14 Abs. II GG

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zum Wohl der Allgemeinheit dienen.“

Verpflichtete in diesem Sinne sind:

Eigentümer  
Betreiber  
Arbeitgeber  
Vermieter  
als

natürliche Personen  
private Unternehmen  
öffentliche Einrichtungen  
„quasi-öffentliche“ Unternehmen.



## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

### Technische Regelwerke

Der Betreiber hat neben den gesetzlichen Vorgaben eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten, die in so genannten technischen Regelwerken zusammengefasst sind. Sie haben **keinen Gesetzescharakter**, geben aber dem Unternehmer Hinweise.

Hält sich ein Unternehmer an diese Regeln, dann er im Regelfall davon auszugehen, dass er seine gesetzlichen Verbindlichkeiten erfüllt.

Beispiele zum Thema „Absturzsicherheit“:

- DIN 18451 Denkmalarbeiten
- DIN 4420-1 und 4420-3 Arbeits- und Schutzgerüste
- DIN 4426 Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen
- DIN EN 1004 Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen
- BGI 2121-1 und 2121-2 Konkretisierung der BetrSichV zur Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten bei der Verwendung von Gerüsten und Leitern

## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

### TRBS 2121 Teil 1: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder. Sie werden vom Ausschuss für Betriebssicherheit erarbeitet, angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS 2121 Teil 1 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der **Betriebssicherheitsverordnung**. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon **ausgehen**, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine **andere Lösung**, muss er dafür **mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz** für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt:

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gefährdungsbeurteilung
- 4 Schutzmaßnahmen
- 5 Prüfung und Nachbeurteilung

## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

### Flughafenbrand Düsseldorf (LG Düsseldorf – 2b O 74/99)

Grundsätzlich trifft in Bezug auf Bauarbeiten derjenige die primäre Verkehrssicherungspflicht, auf dessen Grundstück die Bauarbeiten ausgeführt werden und nicht der Bauherr (hier die Beklagte zu 1). Dieser eröffnet durch die Inangriffnahme der Bauarbeiten die **Gefahrenquelle**. Daher hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass von seinem Bauvorhaben keine Gefahren ausgehen, durch die Dritte Schäden erleiden können. Schaltet der Bauherr jedoch einen als zuverlässigen, getrennt **sachkundigen Unternehmer** ein, so ist er **in der Regel von der Verkehrssicherungspflicht befreit**, denn dann ist der Unternehmer im Bereich der von ihm auszuführenden Arbeiten verkehrssicherungspflichtig (*OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.11.2002, DB 140 ff.*). Deswegen bestehen für einen Bauherrn, der einem zuverlässigen Architekten und Bauunternehmer die Planung und Ausführung seines Bauvorhabens übertragen hat, im Allgemeinen keine Verkehrssicherungspflichten mehr.





## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

### Verkehrssicherungspflichten

Verkehrssicherungspflicht ist, wer eine **Gefahrenquelle schafft** oder **unterhält** oder eine Sache beherrscht, die für Dritte gefährlich werden kann, oder wer gefährliche Sachen **dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt**.

Derjenige, der eine Gefahrquelle – gleich welcher Art – schafft, ist nach ständiger Rechtsprechung (z. B. *BGH Urteil vom 16.05.2006 – IV ZR 189/05*) grundsätzlich **zur notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen** zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu vermeiden.

Die Verkehrssicherungspflicht ist die **Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen**, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Verkehrssicherungspflichten sind nicht gesetzlich geregelt, sie sind von der Rechtsprechung entwickelt worden. Die Rechtsprechung besteht aus einer umfangreichen **Einzelfallrechtsprechung**.

## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

### Verkehrssicherungspflichten

Es wird von dem Verkehrssicherungspflichtigen nicht erwartet, dass er die Gefahrenquelle gegen alle denkbaren Schadensfälle absichert, aber er muss alle **Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren** treffen, die durch eine **bestimmungsgemäße Benutzung** eintreten können. Diese der Rechtsprechung des BGH ist Voraussetzung für die Annahme einer Verkehrssicherungspflicht, dass sich **voraussehbar für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit einer Schädigung** von Rechtsgütern ableiten lässt (BGH 06.02.2007 – VI ZR 111/05).

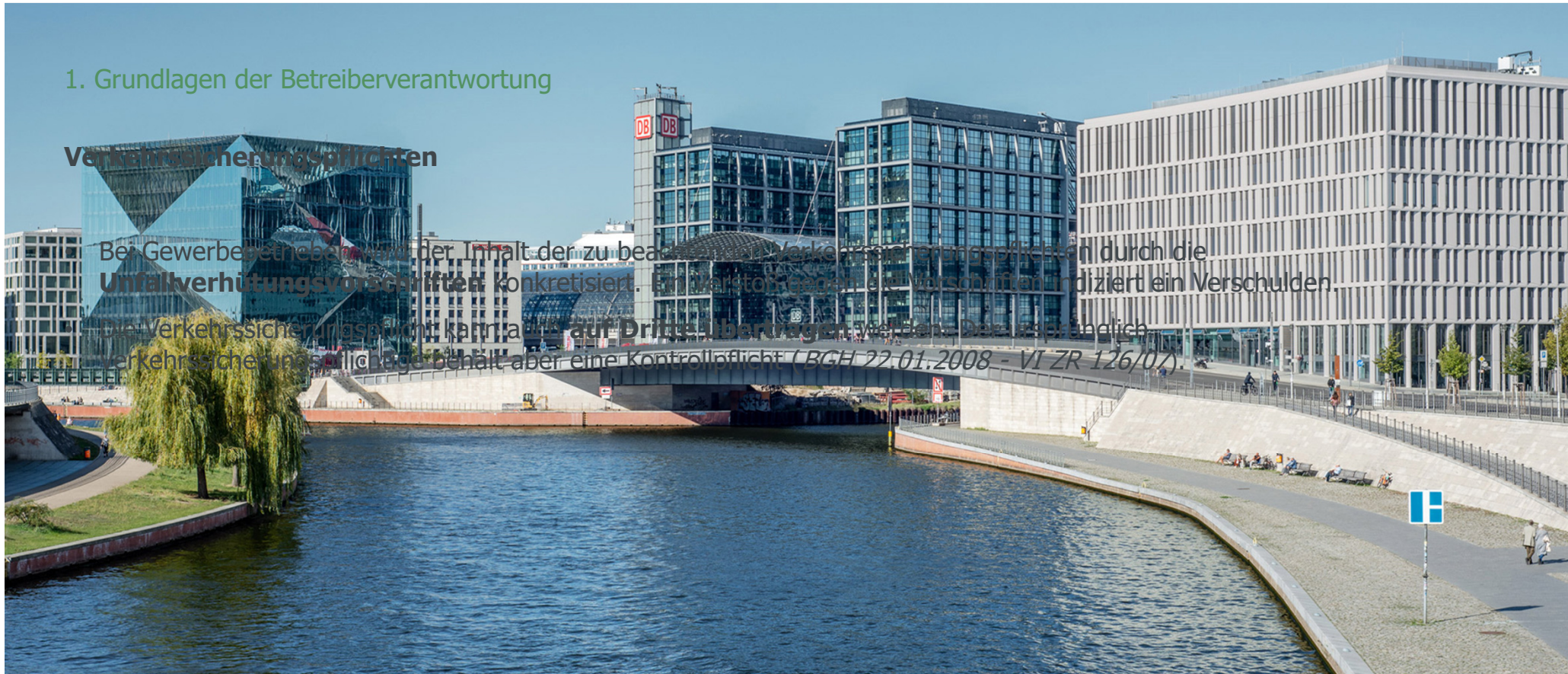
Die **Gefahrrealisierung** muss also **vermeidbar** gewesen sein. Das Haftungsrecht verlangt bei der technischen Sicherheit regelmäßig keine einhundertprozentige Betriebssicherheit („auch Technik darf einmal versagen“). Wenn aber in den Verkehrskreisen vor ernstzunehmenden Gefährdungen gewarnt wird, Handlungsvergaben z. B. in der Gestalt von **anerkannten Regeln der Technik** vorhanden sind und sattsam gemachte schlechte Erfahrungen die Handlungsnotwendigkeit bedingen, sind erforderliche Maßnahmen zur präventiven Gefahrenabwehr zu treffen, ansonsten ist ein Schadeneintritt vermeidbar.

## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

### Verkehrssicherungspflichten

Bei Gewerbebetrieben wird der Inhalt der zu beachtenden Verkehrssicherungspflichten durch die **Unfallverhütungsvorschriften** konkretisiert. Ein Verstoß gegen die Vorschriften indiziert ein Verschulden.

Die Verkehrssicherungspflicht kann auf **Dritte übertragen** werden. Der Ursprünglich-Verkehrssicherungspflichtige behält aber eine Kontrollpflicht (BGH 22.01.2008 - VI ZR 126/07).



## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

### Grundsätze der Delegation

- **klare und eindeutige Definition** der zu übertragenden Pflichten
- **widerspruchsfreie Verteilung** ohne Überschneidungen oder Lücken
- **sorgfältige Auswahl** von geeigneten Personen (Führungskräfte, Mitarbeiter, Dienstleister)
- Ausstattung des Verpflichteten mit **allen erforderlichen Mitteln und Befugnissen**
- **An-/Ein-Überweisung** von Verpflichteten
- angemessene **Aufsicht / Überwachung**

## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

**Organisationsverschulden = schuldhaftige Verletzung der Organisationspflicht von Unternehmensleitung und/oder Führungskräften**

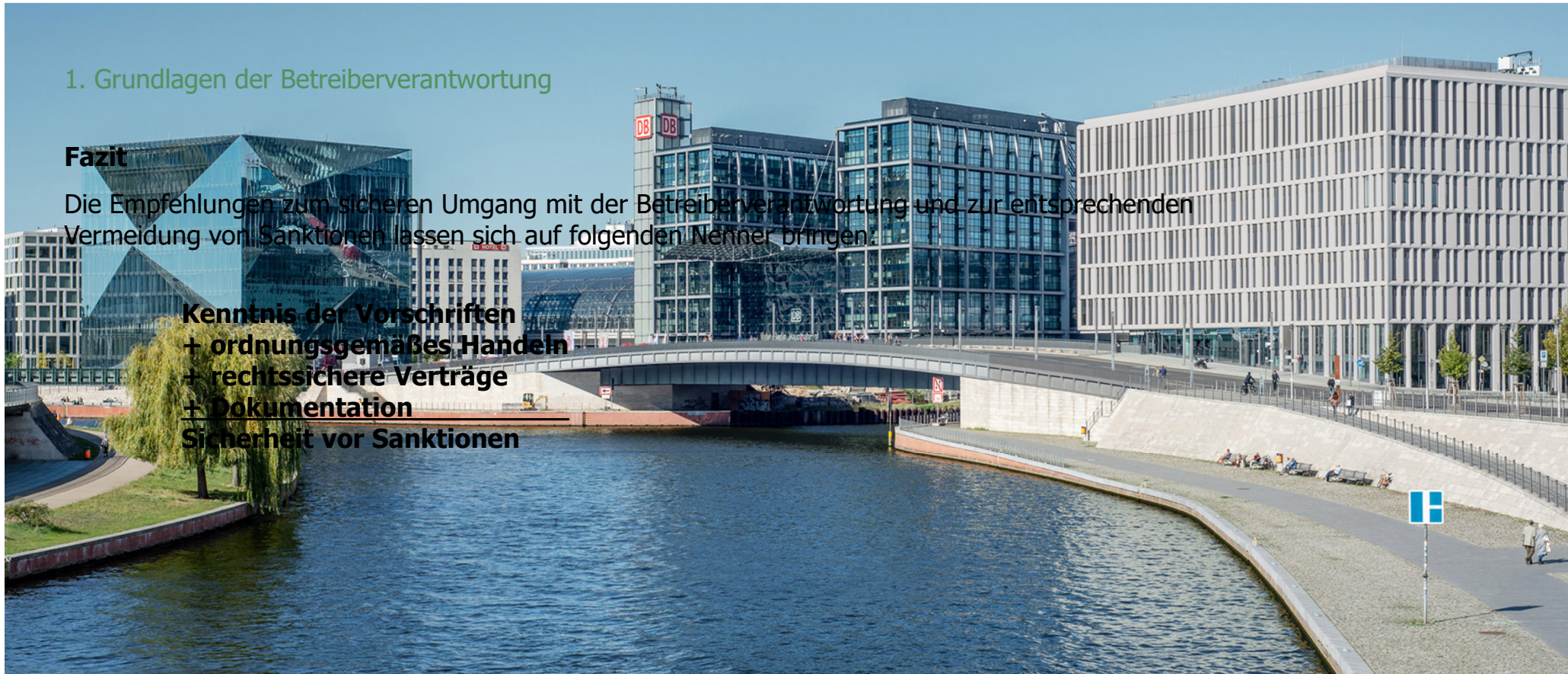
Verschulden	Beispiele
• <b>Verschulden hinsichtlich Festlegung der Aufgaben und Ablauforganisation</b>	Aufgaben sind nicht eindeutig verteilt, es gibt Kompetenzüberschneidungen oder Lücken, die Zuständigkeiten sind im Unternehmen nicht bekanntgemacht
• <b>Sanktionsverschulden</b>	Führungskraft, Beschäftigter oder Dienstleister sieht den Aufgaben erkennbar nicht gewachsen
• <b>Anweisungsverschulden</b>	Ausführende sind nicht hinreichend unterwiesen; Betriebsanleitungen fehlen
• <b>Überwachungsverschulden</b>	Mangelhafte Aufsicht über die Überwachten

## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

### Fazit

Die Empfehlungen zum sicheren Umgang mit der Betreiberverantwortung und zur entsprechenden Vermeidung von Sanktionen lassen sich auf folgenden Nenner bringen:

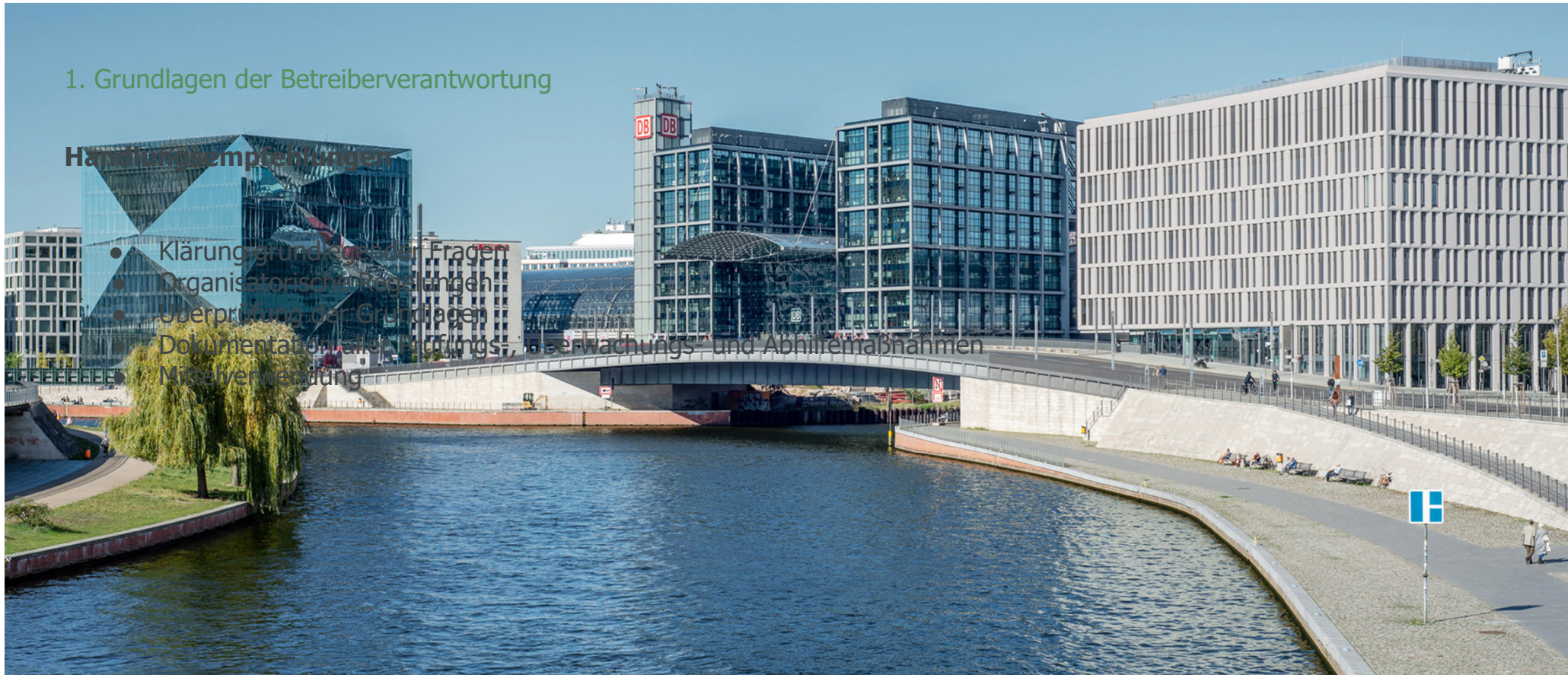
- Kenntnis der Vorschriften**
  - + ordnungsgemäßes Handeln**
  - + rechtssichere Verträge**
  - + Dokumentation**
- Sicherheit vor Sanktionen**



## 1. Grundlagen der Betreiberverantwortung

### Handlungsempfehlungen

- Klärung grundlegender Fragen
- Organisatorische Regelungen
- Überprüfung der Grundlagen
- Dokumentation aller Prüfungs-, Überwachungs- und Abhilfemaßnahmen
- Mittelverwendung



## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

### § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das **Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht** eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem anderen zum **Ersatz des daraus entstehenden Schadens** verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen den **Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz** verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein **Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich**, so tritt die **Ersatzpflicht** nur im Falle des Verschuldens ein.

### § 836 Haftung des Grundstückbesitzers

(1) Wird durch den **Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes** oder durch die **Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes** ein Mensch getötet oder Körper oder die **Gesundheit eines Menschen verletzt** oder eine Sache beschädigt, so ist der **Besitzer des Grundstücks**, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die **Ersatzpflicht tritt nicht ein**, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr **die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet** hat.

### § 837 Haftung des Gebäudebesitzers

**Besitzer jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechts ein Gebäude** oder ein anderes Werk, so trifft ihn **anstelle des Besitzers des Grundstücks** die im § 836 bestimmte **Verantwortlichkeit**.



## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

### § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner haftet **Vorsatz und Fahrlässigkeit** zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsauftrags, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 327 und 328 finden entsprechende Anwendung.

**Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.**

**Fahrlässig handelt, wer**

- die Gefahr erkennt,
- gleichwohl handelt oder ein notwendiges Handeln unterlässt, die Gefahrenrealisierung nicht will (bewusste Fahrlässigkeit: „Das wird schon gut gehen.“) oder
- im Kenntnis der eigenen Pflicht zum Handeln zu wenig Wissen hat, um überhaupt eine Gefahr zu erkennen.

## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Wurde ein Baugerüst unter Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (hier: Nichteinhaltung der Abstandsvorschrift von höchstens 30 cm zwischen Gerüstbelag und Bauwerk; TRBS 2121 Teil 1, DIN EN 12811, DIN 4422) errichtet, so haftet der mit der Gerüsterstellung Beauftragte auch dann in vollem Umfange wegen Nichtbeachtung einer elementaren Sicherungspflicht, wenn der Geschädigte als Bauunternehmer keine eigenen Überprüfungsmaßnahmen vorgenommen hat.

LG Dessau-Isobau, Urteil vom 17.02.2020, 4 O 617/14, IPRRS 2020, 2189

Auch wenn es der Bauge M. als Bauunternehmer unterlassen hat, das Gerüst nach seiner Errichtung ausreichend zu überprüfen, kommt eine Mithaftung nicht in Betracht, weil die Beklagte elementare **Sicherungspflichten nicht beachtet** hat. Die Beklagte hat gegen die geltenden **Unfallverhütungsvorschriften grob fahrlässig verstoßen** und das Gerüst nicht ordnungsgemäß zum Schutz der Arbeiter vor tödlichen Gefahren erstellt.

In Würdigung und Abwägung aller Umstände ist der Beklagten die **volle Haftung** aufzuerlegen.

## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

### Arbeitsunfall der Dachdeckers: Gerüstbaufirma haftet

OLG Palao – Urteil vom 03.03.2009 - 5 U 113/08, IBR 2011, 52

1. Der Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte erfasst über die Fälle der Arbeitsgemeinschaft hinaus betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrere Unternehmen, die bewusst und gewollt in einzelnen Maßnahmen ineinandergreifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreichend ist, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt. Erforderlich ist ein bewusstes Mitwirken im Hinzusatz, dass sie zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstellt. Die Tätigkeit der Mitwirkenden muss im faktischen Miteinander der Beteiligten aufeinander bezogen, miteinander verknüpft oder auf gegenseitiger Ergänzung oder Unterstützung ausgerichtet sein.

2. Die **Erstellung eines Baugerüsts unter Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften ist grob fahrlässig**. Stürzt ein Arbeiter bei Benutzung eines solchen Gerüsts im Bereich einer mangelhaft gesicherten Stelle ab, kommt ihm der **Beweis des ersten Anscheins** für die Ursächlichkeit des Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften zugute.

3. Ein durch einen Sturz vom Dach verletzter Arbeitnehmer eines auf der Baustelle tätigen Unternehmers muss sich im Rahmen von Schadensersatzansprüchen gegen den Gerüstbauer zur Vermeidung eines gestörten Gesamtschuldverhältnisses ein **Mitverschulden seines Arbeitgebers anrechnen lassen**.

## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

In das Obergeschoss eines Rohbaus ohne Innentreppen ist in Zeiten der Arbeitsruhe kein Verkehr eröffnet, den der Bauunternehmer sichern müsste. Das gilt auch dann, wenn das Obergeschoss durch Hochklettern an einem Außengerüst erreichbar ist (hier: Bauherr klettert über das Gerüst bis zum Obergeschoss und stürzt im Inneren durch die nicht gesicherten Treppöffnungen in den Keller).

Koblenz (Urt. vom 05.03.2014 - 5 U 1090/13, IBRRS 2014, 908)

Die Eröffnung eines nur beschränkten Verkehrs entspricht auch einer begrenzten Verkehrssicherungspflicht in dem Umfang, in dem das Grundstück dem Verkehr offen wird (...). Aus diesen Gründen kann jemand, der - selbst wenn er dazu berechtigt war - außerhalb der Arbeitszeit einen erkennbar nicht offenen Neubau betritt und dabei in einem ungedeckten Kellerschacht stürzt, von dem Bauunternehmer keinen Schadensersatz verlangen, wenn dieser nicht wusste und annehmen musste, dass jemand den Neubau betreten werde könnte (...).

Anders als in jenem Fall war hier das Erdgeschoss des Neubaus zwar erkennbar offen, nicht jedoch das Dachgeschoss, **in dem die Beklagten daher auch nicht mit einem zu sichernden Besucherverkehr rechnen mussten** (...). Mangels Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht im Obergeschoss des Neubaus erweist die angefochtene Entscheidung sich daher als im Ergebnis zutreffend.

## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Der Handwerker, der das von einem anderen Unternehmer errichtete Gerüst eigenmächtig ab- und an einer anderen Seite des Gebäudes in anderer Form wieder aufbaut, um es zur Fortführung seiner Arbeiten zu benutzen, ist dessen Eigenbesitzer im Sinne der §§ 836, 837 BGB. Dem steht nicht entgegen, dass er das Gerüst von vornherein nur für eine begrenzte Zeit benutzen wollte, denn Eigenbesitz kann auch an einem nur zu einem vorübergehenden Zweck errichteten Werk bestehen.

OLG Sachsen-Anhalt vom 28.04.2009 - 6 U 56/08, IBRRS 2009, 2037

Der Beklagte Ziff. 1 war Eigenbesitzer des auf seine Anordnung hin von seinen Mitarbeitern umgesetzten Gerüsts im Sinne der genannten Vorschriften (§ 836 Abs. 3 BGB). Eigenbesitzer ist derjenige, der eine Sache als ihm gehörend besitzt (§ 872 BGB). Dabei muss ein Besitzrecht nicht wirklich bestehen. Ausreichend ist, wenn der Besitzergreifende ein bestehendes Recht ausübt (...). Vorliegend kommt es auf den Eigenbesitz des an der Nordseite des Gebäudes errichteten Gerüsts an. Dabei ist die Frage, ob der Beklagte Ziff. 1, der das von dem Beklagten Ziff. 2 an der Südseite des Gebäudes errichtete und ihm überlassene Gerüst als Mieter oder in einem ähnlichen Rechtsverhältnis zunächst als Fremdbesitzer besaß, **durch dessen Umsetzung daran Eigenbesitz begründete**, zu bejahen. Indem der Beklagte Ziff. 1 seine Arbeiter anwies, das Gerüst abzubauen und an der Nordseite des Gebäudes wieder aufzubauen, errichtete er ein neues Werk und nahm dieses in Eigenbesitz. Dass das Gerüst an der Nordseite in anderer Form errichtet wurde und damit ein anderes Werk als bei seinem Aufbau durch den Beklagten Ziff. 2 an der Südseite des Gebäudes darstellte, ergibt sich daraus, dass ausschließlich nur ein Bruchteil der ursprünglich verwendeten Bauteile zum Einsatz kam.

## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

### Entlastungsbeweis des Herstellers eines Baugerüsts

Der vom Hersteller eines bei einem Sturm zusammengebrochenen Baugerüsts zu erbringende Entlastungsbeweis kann dadurch geführt werden, daß dieser nachweist, bei Errichtung und Unterhaltung des Gerüsts alle aus technischer Sicht gebotenen und geeigneten Maßnahmen ergriffen zu haben, um der Gefahr eines Einsturzes auch bei starkem Sturm zu begegnen, oder aber daß er beweist, vor dem Unfall inhaltlich eindeutig und für etwaige Benutzer erkennbar zum Ausdruck gebracht zu haben, daß das Gerüst zur Zeit nicht betreten werden darf.

BGH, Urteil vom 27.04.1999 - VI ZR 174/98, IStRRS 2002

Bei Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des § 836 BGB wird das **Verschulden** des Grundstücks- bzw. Werkbesitzers **vermutet**. Der Beklagte muss daher zur Widerlegung der Vermutung darlegen und beweisen, dass er zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat (...). Diesen Beweis hat der Beklagte bisher nicht erbracht. Er könnte dadurch geführt werden, dass der Beklagte entweder nachweist, bei Errichtung und Unterhaltung des Gerüsts alle aus technischer Sicht gebotenen und geeigneten Maßnahmen ergriffen zu haben, um der Gefahr eines Einsturzes auch bei starkem Sturm zu begegnen (vgl. ...), oder aber dass er beweist, vor dem Unfall inhaltlich eindeutig und für etwaige Benutzer erkennbar zum Ausdruck gebracht zu haben, dass das Gerüst zur Zeit nicht betreten werden darf.

## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

### § 831 Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.



## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

### Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

Hierdurch kann der Geschädigte als Dritter in die vertraglichen Ansprüche des Gläubigers miteinbezogen werden. Der Geschädigte kann einen eigenen, aus vertraglichen Anspruch gegenüber dem Schädiger geltend machen. Anspruchsgrundlage sind die §§ 280 I, 241 II BGB in Verbindung mit den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Die folgenden Voraussetzungen sind restriktiv zu handhaben. Wenn damit werden die Haftungsrisiken für den Schädiger auf Personen ausgeweitet, mit denen er keinen Vertrag schließt. Im Einzelnen:

1. Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner (Schädiger)
2. Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter
  - a. Leistungsbähe des Dritten
  - b. Gläubigerbähe
  - c. Erkennbarkeit der Prüfungspunkte a. und b. für den Schuldner (Schädiger)
  - d. Schutzbedürftigkeit des Dritten (Geschädigten)
3. Keine Anwenbungen des Schuldners



## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

### a. Leistungsnähe des Dritten

Die Leistungsnähe des Dritten liegt laut BGH immer dann vor, wenn der Dritte (Geschädigte) mit der Leistung aus dem Vertrag bestimmungsgemäß in Berührung kommt. Er muss den Gefahren des Vertrages ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger selbst. Keine Leistungsnähe ist anzunehmen, wenn der Dritte zufällig als Fahrgast in Kontakt oder wenn er unbefugt mit der Leistung in Berührung kommt (z.B. Einbrecher, Dieb, etc.).

### b. Gläubignähe

#### aa. Allgemeines

Der Gläubiger muss ein Interesse daran haben, den Dritten (Geschädigten) in seinen Vertrag mit dem Schuldner (Schädiger) miteinzubeziehen. Nach der älteren Rechtsprechung wurde dem Gläubiger ein Einbeziehungsinteresse unterstellt, sofern er für das „Wohl und Wehe“ des Dritten zumindest mitverantwortlich war. Die neuere Rechtsprechung erweitert nun die Wohl-und-Wehe-Formel: Der Dritte wird bereits dann in den Schutzbereich einbezogen, wenn der Gläubiger daran ein besonderes Interesse hat und der Vertrag dahingehend ausgelegt werden kann: Dies wird vermutet, wenn es sich aus den Umständen des Einzelfalls ergibt oder die Leistung des Schuldners auch dem Dritten zugutekommen soll.

#### bb. Schaden mit personenrechtlichem Einschlag

Ein Einbeziehungsinteresse bzw. eine Gläubignähe bei Personenschäden haben regelmäßig Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern.

## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

### c. Erkennbarkeit der Prüfungspunkte a. und b. für den Schuldner (Schädiger)

Die Kriterien a. und b. müssen für den Schuldner subjektiv erkennbar sein. Das Haftungsrisiko kann dem Schuldner dabei nur zugemutet werden. Daher die möglichen Haftungsnehmer eingrenzen kann. Dabei muss die Zahl der möglichen Haftungsnehmer zwar nicht feststehen, aber aus einem überschaubaren Personenkreis stammen.

### d. Schutzbedürftigkeit des Dritten

Der Dritte ist nicht schutzbedürftig, wenn er aus eben jenem Lebenssachverhalt einen eigenen, mindestens gleichwertigen vertraglichen Anspruch gegenüber einer anderen Person (etwa dem Gläubiger) geltend machen kann (vgl. BGH NJW 1978 883).



## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

### 3. Keine Einwendungen des Schuldners (Schädigers)

Zu beachten ist, dass der Dritte grundsätzlich nicht besser dastehen darf als der Gläubiger gegenüber dem Schuldner. Deswegen kann der Schuldner seine Einwendungen gegenüber dem Gläubiger auch dem Dritten entgegenhalten, § 334 BGB analog. Ferner kann der Schuldner auch zwischen ihm und dem Gläubiger bestehende Haftungsbeschränkungen und Verjährungsvereinbarungen gegenüber dem Dritten geltend machen.

### IV. Rechtsfolge des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

Der Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter bewirkt, dass der Dritte einen eigenen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schuldner hat. Trifft den Dritten ein Mitschulden am Schaden im Sinne von § 254 BGB, muss der Dritte sich dieses anrechnen lassen. Sogar bei einem Verschulden des Gläubigers bzw. des Schadens muss sich der Dritte gem. §§ 334, 254 BGB analog dem Schaden entgegenhalten lassen. Denn er darf nicht besser stehen als bei einem Vertrag zugunsten Dritter nach §§ 328 ff. BGB.

## 2. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

1. Der Generalunternehmer hat für die Sicherheit der Baustelle zu sorgen.
2. Diese Verkehrssicherungspflicht kann ganz oder teilweise auf einen Nachunternehmer übertragen werden.
3. Erforderlich hierfür ist eine klare vertragliche Vereinbarung, die die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantiert.
4. In der Absprache zwischen General- und Nachunternehmer, wonach der Nachunternehmer zur "Stellung" eines Gerüsts verpflichtet ist, liegt keine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht für das Baugerüst.

OLG Zweibrücken Beschluss vom 21.07.2011 – 4 W 28/11 – IBRRS 2011 3252

Die Rechtsfrage, ob neben einer deliktischen auch eine **vertragliche Haftung** der Antragsgegnerin zu 2) (Generalunternehmer) gegenüber dem Antragsteller (Arbeitnehmer des Nachunternehmers) auf Schadensersatz wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Raum steht, muss nicht vertieft werden, weil sich daraus keine inhaltlich weitergehenden Ansprüche ergeben. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des *OLG Saarbrücken vom 18. März 2010 (8 U 3/09, MDR 2010)*, wonach der Arbeitnehmer eines Subunternehmens in die **Schutzpflichten des zwischen seiner Arbeitgeberin und der Generalunternehmerin geschlossenen Werkvertrages einbezogen** sein kann. Diese Schutzpflichten umfassten in entsprechender Anwendung der §§ 618, 619 BGB die Pflicht des Generalunternehmers, den Arbeitsplatz (im dort entschiedenen Fall: den Rohbau eines zu errichtenden Gebäudes) in einem sicheren Zustand zu Verfügung zu stellen.

